

Baumschutzsatzung der Gemeinde Wiednitz

Satzung zur Festsetzung Geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Wiednitz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138,158) und der §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) hat der Gemeinderat Wiednitz am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Wiednitz.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den in § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Bestand an Bäumen, Hecken und Baumreihen im Geltungsbereich zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dies ist in Anwendung des § 22 Abs.1 SächsNatSchG erforderlich

zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,

wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten oder

zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Baumreihen im Geltungsbereich dieser Satzung wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind geschützt:

- a.) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60cm, mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80cm beträgt,
- b.) Alle einheimischen Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 30cm (insbes. Eichen, Linden, Ulmen- oder Buchenarten und Eschen),
- c.) Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach § 7 dieser Satzung oder anderen Maßnahmen aufgrund entsprechender Gesetze, Verordnungen oder Satzungen gepflanzt wurden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

- a.) Obstbäume (der Schutz von Streuobstbeständen und höhlenreichen Einzelbäumen richtet sich nach § 26 SächsNatSchG),
- b.) Intensiv genutzte Schnitthecken oder Sträucher innerhalb bebauter Ortsteile sowie in gärtnerisch genutzten Flächen oder auf Friedhöfen,
- c.) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- d.) Nadelgehölze,
- e.) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen,
- f.) Gehölze die in Baumschulen und Gärtnereien gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130cm über dem Erdboden zu messen.

§ 3

Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten die Bäume, Hecken und Sträucher lt. § 2 dieser Satzung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem artgerechten Aufbau wesentlich zu verändern.

Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich anzusehen:

- a.) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b.) das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen außerhalb von eingefriedeten Grundstücken, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
- c.) Abgrabungen oder Aufschüttungen,
- d.) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien oder anderen analog wirkenden Stoffen,
- e.) das Ausbringen von Herbiziden,
- f.) Eingriffe, welche die Standsicherheit der Gehölze beeinträchtigen oder aufheben,
- g.) Beschädigungen der Gehölze durch unsachgemäßen Verschnitt, welcher das charakteristische Aussehen erheblich verändert und das weitere Wachstum beeinträchtigt.

- (2) Zulässige Handlungen sind:

- a.) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
- b.) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Gehölze sowie die Beseitigung von Totholz und von Krankheitserregern sowie Erziehungsschnitte an Jungbäumen

- (3) Zulässige Handlungen sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, (Gefahr im Verzug) bei denen eine vorherige Antragsstellung nach § 6 nicht möglich ist. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Wiednitz unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereit zu halten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Anordnung von Maßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde Wiednitz hat die Eigentümer und die anderen Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen unzumutbar ist. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des Sächsischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet sofern die Nutzung der Grundstücke dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Gemeinde kann entsprechend § 41 des Sächsischen Naturschutzgesetzes anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Befreiungen von den Verboten des § 3 Absatz 1 sind auf Antrag zuzulassen, wenn:
 - a.) das geschützte Gehölz krank und in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b.) die Beseitigung des geschützten Gehölzes aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
 - c.) das Verbot zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Befreiungen von den Verboten des § 3 Abs.1 können auf Antrag zugelassen werden, wenn:
 - a.) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- b.) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 6 Antragsstellung

- (1) Befreiungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Wiednitz mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Foto beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze dar zu stellen und ergänzende Angaben zu machen (Art, Stammumfang, bei Sträuchern Höhe und flächige Ausdehnung). Die Gemeinde Wiednitz kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines gehölzschutzfachlichen Gutachtens für das zu beseitigende Gehölz verlangen.
- (2) Die Entscheidung über Befreiungsanträge ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (3) Sie ist auf ein Jahr nach Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichspflanzung

- (1) Die Zulassung einer Befreiung nach § 5 dieser Satzung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
Die Anzahl und Art der Ersatzpflanzung legt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des zu beseitigenden Gehölzes fest.
- (2) Bei Ersatzpflanzungen ist eine Pflege von mindestens 2 Jahren zu garantieren.
Sind gepflanzte Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten.
Ist eine Ersatzpflanzung nur teilweise möglich, ist der Wert der Ersatzpflanzung bei der Festsetzung der Höhe der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Wiednitz zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde Wiednitz soll bereits erfolgte Gehölzpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten (mit Ausnahme der Gehölze nach § 2 Absatz 2 d) bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzungen im Sinne des Absatzes 1 geeignet sind, die Pflanzung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und die Flächenverfügbarkeit zweifelsfrei geklärt ist. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Ersatzpflanzung sowie die Ausgleichszahlung werden spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Befreiung fällig.

- (6) Die Realisierung der Ersatzpflanzungen ist der Gemeinde Wiednitz zur Kontrolle umgehend anzuzeigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Ziffer 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 3 Abs.1 dieser Satzung geschützte Bäume, Hecken und Sträucher entsprechend § 2 beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem artgerechten Aufbau wesentlich verändert.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer entgegen § 3 Abs. 1 Buchstabe a bis g ohne Genehmigung Handlungen vornimmt, die geeignet sind, geschützte Gehölze zu zerstören oder zu beschädigen und somit zu einer wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die gemeindlichen Anordnungen entsprechend § 4 Abs. 3 nicht durchführt, erteilte Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, entgegen § 6 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht nach kommt, oder angeordnete Ersatzmaßnahmen nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 61 Abs. 2 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (5) Die Bußgeldvorschriften nach Abs. 1, 2 und 4 treffen auch auf Dritte zu, die nicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile- Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Wiednitz (Baumschutzsatzung) vom 02.03.1995 außer Kraft.

Wiednitz,05.12.2008.....

Jurisch
Bürgermeister



ausgegangen: 22.12.2008

abgenommen: 13.01.2009